

## Hinweise zur Förderung von Baumaßnahmen durch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Im Nachgang einer Besprechung im Ev. Oberkirchenrat am 2.2.2018 (aktualisiert am 17.01.2024) veröffentlichte die DSD folgende Hinweise zur ihrer Fördertätigkeit:

1. Ob überhaupt eine Förderung in Betracht kommt, muss vorher angefragt werden. Eine **formlose Eignungsanfrage** kann von der Kirchengemeinde ganzjährig direkt gestellt werden an:  
Deutsche Stiftung Denkmalschutz ▪ Nina Probst ▪ Denkmalförderung  
Schlegelstr. 1, 53113 Bonn ▪ Tel. 0228 90 91-267 ▪ E-Mail: [nina.probst@denkmalschutz.de](mailto:nina.probst@denkmalschutz.de) ▪  
[www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de)  
Hierzu sollten einige Fotos, kurze Zusammenfassung der baugeschichtlichen Daten, grobe Darstellung der Schäden vorliegen. Die grundsätzliche Förderwürdigkeit wird danach von der DSD in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) beurteilt und dem Antragsteller mitgeteilt. Ggf. erfolgt dazu auch ein Ortstermin.
2. Sofern von der DSD eine **Antragstellung** empfohlen wird, werden die benötigten Antragsunterlagen digital zugeschickt. Der Antrag inkl. Denkmalrechtlicher Genehmigung sollte **bis zum 31.08. eines Jahres digital** eingereicht werden. Nach Beratung mit dem LAD wird eine Vorschlagliste für das folgende Förderjahr erarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt benennt die Gemeinde einen **bevollmächtigten Ansprechpartner**, der von Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis für die vertragliche Abwicklung der Förderverträge kompetent und zuständig ist und der ggf. die Förderakte führt. Dies kann entweder der planende Architekt, der/die Kirchenpfleger/in oder eine Person im Verwaltungszentrum sein. Die Pfarrer können weiterhin die offiziellen Vertragspartner bleiben.
3. Im März des Förderjahres wird der Antragsteller **schriftlich über die Förderentscheidung** informiert. Handelt es sich um einen **positiven Bescheid**, also eine Zusage über die Aufnahme in das Förderprogramm, wird mit der Zusammenstellung der Vertragsdokumente begonnen.
4. Die **Laufzeit der Förderverträge beträgt 13 Monate. Nach 18 Monaten muss ein geprüfter Verwendungsnachweis vorgelegt werden.** Da die wenigsten Projekte in dieser Zeit in Gänze fertiggestellt werden, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:  
Der Fördervertrag wird über einen **Teilbereich der Gesamtmaßnahme** z.B. Dachsanierung; Konservierung der Malereien geschlossen. Es sollte sich dabei um ein **kleines zeitlich zusammenhängendes Gewerkepaket** handeln.<sup>1</sup> Der Fördervertrag sollte nach Möglichkeit erst kurz vor Beginn der Baumaßnahme, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines Jahres geschlossen werden, damit das vereinbarte Maßnahmenpaket im Förderzeitraum ausgeführt und die Fördermittel innerhalb der o.g. Fristen abgerufen werden können. Ein vorzeitiger Bau- bzw. Maßnahmenbeginn vor Abschluss des Fördervertrages muss bei der DSD schriftlich beantragt und genehmigt werden<sup>3</sup>.
5. Der obligatorische **Verwendungsnachweis** ist durch die Kirchengemeinde (bzw. deren Bevollmächtigten) zu führen. Die notwendigen Formulare werden der Kirchengemeinde im Förderzeitraum digital zur Verfügung gestellt. Sämtliche Formblätter (hier: S. 1 - 3) sind neben der positiven Stellungnahme vom Landesamt für Denkmalpflege/Untere Denkmalschutzbehörde, der geprüften Rechnungsaufstellung der Fördermaßnahme, einem schriftlichen Sachstandsbericht sowie beispielhaften Fotoaufnahmen (hier: vorher - nachher) des Förderobjektes digital einzureichen.
6. Die **stichprobenhafte Prüfung** des Verwendungsnachweises (hier: Formblatt S. 3, P. 9 - "Ergebnis der Prüfung durch die Prüfbehörde") kann von der Bauberatung des Ev. Oberkirchenrats testiert werden<sup>2</sup>. Die Prüfungsübernahme muss im Zuge des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

### **Merkliste: Pflichten und Fristen der Vertragspartner**

- **Formlose Eignungsanfrage:** Ganzjährig, an Fr. Probst (0228-9091-267 / [nina.probst@denkmalschutz.de](mailto:nina.probst@denkmalschutz.de))
- **Antragstellung:** Bis 31.08, durch Pfarrer bzw. Bevollmächtigten der Kirchengemeinde digital an [foerderantrag@denkmalschutz.de](mailto:foerderantrag@denkmalschutz.de)
- **Entscheidung über das Förderprogramm:** Im März des Förderjahres durch die Wissenschaftliche Kommission
- **Mitteilung an Gemeinden:** Im März des Förderjahres durch die DSD sowie auf Anfrage.
- **Zusammenstellen der Fördervertragsunterlagen und Abschluss eines Fördervertrags:** Bis spätestens 30.11. des Förderjahres, durch Bevollmächtigten an Fr. Probst (bitte Bearbeitungszeiten berücksichtigen).
- **Ausführung der Baumaßnahme:** Zeitnah durch den Vertragspartner.
- **Abruf der Fördermittel:** Bis spätestens 13 Monate nach Vertragsschluss, durch Bevollmächtigten an Hr. Debbeler (0228-9091-268 oder [jan-malte.debbeler@denkmalschutz.de](mailto:jan-malte.debbeler@denkmalschutz.de))
- **Einreichen des Verwendungsnachweises:** Bis spätestens 18 Monate nach Vertragsschluss digital an Hr. Debbeler
- Weitere Informationen siehe auf der Internetseite: [www.denkmalschutz.de](http://www.denkmalschutz.de) unter „Über Uns > Die DSD > Aufgaben& Ziele > Denkmalförderung“.

<sup>1</sup> Hinweise R 8.2 Bauberatung: Als zu fördernde Maßnahme sollte nicht die Gesamtsumme des Bauvorhabens, sondern nur der von der Förderung betroffene Teilabschnitt (z.B. die Restaurierungsarbeiten bei einer Gesamt-Innensanierung) benannt werden. Die Fördermittel können dann unabhängig vom Abschluss des Gesamtbauvorhabens bereits nach Abschluss der geförderten Arbeiten abgerechnet werden. Dies gilt auch für den Verwendungsnachweis. So können i.d.R. die in Nr. 4. genannten Fristen eingehalten werden.

<sup>2</sup> Zur Prüfung müssen vollständige, prüffähige und in sich übereinstimmende Unterlagen beim Oberkirchenrat vorliegen.

<sup>3</sup> Dort auch: Förderrichtlinien der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (z.B. zum vorzeitigen Baubeginn usw.)